

Amtsblatt

für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2011

Eberswalde, 03.03.2011

Nr. 02/2011

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2 Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 13. Sitzung des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode am 16.02.2011
- Seite 6 Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2011
- Seite 8 Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Barnim
- Seite 20 Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse
- Seite 22 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadt Biesenthal auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Entwässerungsleitungen in Biesenthal
- Seite 23 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserleitungen in Groß Schönebeck
- Seite 24 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“ mit Sitz in Bernau auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserleitungen in Bernau und Biesenthal
- Seite 24 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserleitungen in Eberswalde, Finow, Finowfurt und Sommerfelde
- Seite 26 Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages in der 4. Wahlperiode

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGeSi

- Seite 26 Bekanntmachung des Antrages auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKW Marzahn (ehemals HKW Lichtenberg) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (HKW)

Impressum

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

Herausgeber: Landkreis Barnim,
Der Landrat

Anschrift: Am Markt 1,
16225 Eberswalde

Telefon: 03334/214 1 703

Fax: 03334/214 2 703

Mail: pressestelle@kvbarnim.de

Druck: Druckerei Blankenburg GbR
Börnicker Straße 13,
in 16321 Bernau bei Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse www.barnim.de auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 13. Sitzung des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode am 16.02.2011

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses: 166-13/11
 Nr. des Antrages: I-20-26/10
 Thema des Antrages: Einwand zum Entwurf der Haushaltssatzung 2011

Beschlossene Antragsformulierung:
 Der Einwand der Gemeinde Wandlitz gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2011 des Landkreises Barnim wegen fehlender Mittel für die Tourismusförderung wird abgelehnt.

Nr. des Beschlusses: 167-13/11
 Nr. des Antrages: A1-21/11
 Thema des Antrages: Förderung von Gemeinden und Tourismusvereinen
 bezüglich der Betreibung touristischer
 Informationsstellen im Landkreis Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:
 Der Kreistag beschließt, im Jahr 2011 40.000 Euro, im Jahr 2012 25.000 Euro und im Jahr 2013 15.000 Euro zur Tourismusförderung in den Haushalt des Landkreises Barnim einzustellen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt zum Zwecke der Betreibung von Tourismusinformatiionsstellen entsprechend der in der Begründung genannten Antragsberechtigten und Zuwendungshöhen.
 Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden haushaltsmäßigen Einordnungen vorzunehmen.

Nr. des Beschlusses: 168-13/11
 Nr. des Antrages: A 2-3/11
 Thema des Antrages: Änderung des Haushaltsplanentwurfes 2011

Beschlossene Antragsformulierung:
 1. Der Kreistag beschließt die Haushaltsansätze im Haushaltsplanentwurf 2011 der Produktkonten

61100.411100	auf	25.976.200 €,
61100.418200	auf	61.655.100 €,
36351.533156	auf	758.800 €,
36331.533156	auf	1.731.000 € und
36333.533250	auf	4.394.600 € festzusetzen.

2. Die haushaltsmäßige Einordnung wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 169-13/11
 Nr. des Antrages: A1-20/11
 Thema des Antrages: Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:
 Der Kreistag beschließt, zur „Gewährung von Zuwendungen für die Denkmalpflege“ zusätzlich 100.000 € in den Haushalt des Landkreises Barnim einzustellen.
 Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden haushaltsmäßigen Einordnungen vorzunehmen.

Nr. des Beschlusses: 170-13/11
 Nr. des Antrages: A1-22/11
 Thema des Antrages: Straßenunterhaltung im Landkreis Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Haushaltsansatz im Produktkonto 54200.522100 (Maßnahmen der Straßenunterhaltung) wird im Jahre 2011 um 117.000 € erhöht.

Nr. des Beschlusses:**171-13/11**

Nr. des Antrages:

A1-23/11

Thema des Antrages:

Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen des Kreistages Barnim aus kommunalen Haushaltsmitteln

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag Barnim beschließt:

1. die Änderung der Anlage 1 des Beschlusses Nr. 169-10/05 vom 25.05.2005 gemäß Anlage A mit Wirkung zum 01. März 2011 sowie
2. die Verwaltung mit der haushaltsmäßigen Einordnung der Mehraufwendungen in Höhe von 10.000 € zu beauftragen.

Nr. des Beschlusses:**172-13/11**

Nr. des Antrages:

SPD-4/11

Thema des Antrages:

Absicherung eines geordneten Jugendwettkampfbetriebes

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag Barnim beschließt:

1. den Kreissportbund mit der Erstellung eines Konzeptes „Absicherung eines geordneten Jugendwettkampfbetriebes“ zu beauftragen,
2. den Haushaltsansatz im Produktkonto 42100.531800 um 30.000 Euro zu erhöhen (auf neu: 472.400 €)
3. die zusätzlichen Mittel von 30.000 € auf Beschluss des Kreisausschusses erst nach Vorlage eines realisierbaren Konzeptes an den KSB auszureichen.

Mit Änderung durch die Fraktion SPD:

„Jugendspielbetrieb“ ersetzt durch „Jugendwettkampfbetrieb“
„Mannschaftssport“ ersetzt durch „Vereinsport“

Nr. des Beschlusses:**173-13/11**

Nr. des Antrages:

SPD-5/11

Thema des Antrages:

Förderung des Regionalparks Barnimer Feldmark

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag Barnim beschließt, den Haushaltsansatz im Produktkonto 57111.531810 um 20.000 Euro) zu erhöhen (auf neu: 85.000 €).

Nr. des Beschlusses:**174-13/11**

Nr. des Antrages:

SPD-6/11

Thema des Antrages:

Unterstützung der Arbeit des Beirates für Migration und Integration

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag Barnim beschließt, den Haushaltsansatz im Produktkonto 11111.531802 um 3.000 Euro zu erhöhen (auf neu: 22.200 Euro).

Nr. des Beschlusses:**175-13/11**

Nr. des Antrages:

DIE LINKE-20/11

Thema des Antrages:

HH 2011/Investitionsprojekte mit gemeindeübergreifender Bedeutung

Beschlossene Antragsformulierung:

1. Für die Förderung von Investitionsprojekten mit gemeindeübergreifender Bedeutung wird im Haushaltsjahr 2011 die Einordnung von 100.000 € beschlossen.
2. Die Geltungsdauer der Richtlinie zur Förderung von Projekten mit gemeindeübergreifender Bedeutung

im Rahmen der Integrierten Wirtschaftsentwicklungsstrategie (IWES) des Landkreises Barnim vom 27.08.2008 wird bis zum 31.12.2011 verlängert.

3. Die Vergabe der Mittel gemäß Punkt 1. erfolgt nach der in Punkt 2. genannten Richtlinie.

Nr. des Beschlusses: 176-13/11
Nr. des Antrages: DIE LINKE-21/11
Thema des Antrages: HH 2011 / Sicherung von Antiaggressionstraining
Beschllossene Antragsformulierung:
Der Kreistag beschließt die Durchführung von zwei Antiaggressionstrainingskursen, die im Rahmen richterlicher Anordnung zu erfolgen haben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende haushaltmäßige Einordnung vorzunehmen. Berücksichtigung des Protokollhinweises zur Begründung.

Nr. des Beschlusses: 177-13/11
Nr. des Antrages: CDU-3/11
Thema des Antrages: Kulturförderung im Landkreis Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:
Der Haushaltsansatz im Produktkonto 25001.531800 (Kulturförderung) wird im Jahre 2011 um 50.000 € erhöht.

Nr. des Beschlusses: 178-13/11
Nr. des Antrages: I-20-27/10
Thema des Antrages: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Beschlossene Antragsformulierung:
Die Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2011 wird beschlossen, Unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge:
A2-3/11, A1-21/11, A1-20/11, A1-22/11, A1-23/11, SPD-4/11, SPD-5/11, SPD-6/11,
DIE LINKE-20/11, DIE LINKE-21/11, CDU-3/11

Nr. des Beschlusses: 179-13/11
Nr. des Antrages: LR-40/11
Thema des Antrages: Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2009

Beschlossene Antragsformulierung:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2009 wird beschlossen.
2. Dem Landrat wird nach § 104 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nr. des Beschlusses: 180-13/11
Nr. des Antrages: I-30-22/11
Thema des Antrages: Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:
Der Kreistag beschließt die anliegende Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Barnim.

Nr. des Beschlusses: 181-13/11
Nr. des Antrages: LR-38/11
Thema des Antrages: Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse

Beschlossene Antragsformulierung:
Der Kreistag beschließt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse.

Mit Änderungen von Herrn Römer (FDP)
Ergänzung des § 2 (2) Entschädigungssatzung um:
„Vorsitzende (oder deren Stellvertretung) von Ausschüssen (...)“

Nr. des Beschlusses: 182-13/11
Nr. des Antrages: II-70-8/2010
Thema des Antrages: Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung-AES)

Beschlossene Antragsformulierung: Die Vorlage II-70-8/2010 wird vertagt.

Nr. des Beschlusses: 183-13/11
Nr. des Antrages: II-70-7/2010
Thema des Antrages: Übertragung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen auf die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt:

1. Die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH wird mit der Errichtung des neuen Recyclinghofes in Bernau beauftragt. Die für den Bau des Recyclinghofes Bernau vorgesehenen Investitionsmittel in Höhe von 1.095 TEUR für 2011 und 236 TEUR für 2012 werden im Rahmen einer Kapitaleinlage auf die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH übertragen.

2. Das aus den Flurstücken 45/4, 42/15, 47/7 bestehende Grundstück in 16321 Bernau, Flur 5, Gemarkung Ladeburg, wird sofort im Rahmen einer Kapitaleinlage auf die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH übertragen. Das zu übertragende Grundstück ist in Anlage 1 dargestellt.

3. Folgende Aufgaben werden zum 01.01.2012 auf die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH übertragen:

- Betrieb des Recyclinghofes Bernau des Landkreises Barnim,
- Sammlung, Transport und Entsorgung der auf dem Recyclinghof Bernau angenommenen Abfälle,
- Annahmekontrolle auf der Abfallumschlagstation Bernau

4. Dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH“ wird zugestimmt.

5. Dem als Anlage 3 beigefügten Entwurf des Dienstleistungsvertrages der „Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH“ wird zugestimmt.

6. Die Verwaltung wird mit der Vornahme der für die Umsetzung der Beschlüsse 1 bis 5 erforderlichen Maßnahmen, Willenserklärungen und Rechtserklärungen beauftragt.

7. Falls sich aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufgrund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht Änderungen als notwendig erweisen sollten, werden die Vertreter des Landkreises Barnim ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird. Diese Änderungen werden dem Kreistag zur Bestätigung vorgelegt.

8. Die haushaltsmäßige Einordnung wird beschlossen.
Mit Änderung aus dem A 2.

Nr. des Antrages: DIE LINKE.-SPD-BFB/BVB-1/11
Thema des Antrages: Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt, dass die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim unter Beachtung des SGB VIII, §§ 23ff bis zum **30.06.2011** zu überarbeiten ist.

Es ist sicherzustellen, dass die Absicherung der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für **angemessene** Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung gewährleistet wird und eine angemessene Erhöhung der tatsächlich genutzten Tagespflegestellen erfolgt.

Die Richtlinie soll am 01.09.2011 in Kraft treten. Die Kreisverwaltung wird gebeten, die neue Richtlinie in einer Fortbildungsveranstaltung für Tagespflegekräfte umgehend vorzustellen und deren Rechtsfolgen zu erläutern.

Mit Änderung der Kennzeichnung bei der haushaltsmäßigen Berührung.

Nr. des Beschlusses: 185-13/11
Nr. des Antrages: Grüne/BdE-6/11
Thema des Antrages: Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Fragen der Abgeordneten

Beschlossene Antragsformulierung:
 Die Vorlage Grüne/BdE-6/11 wird vertagt.

Nr. des Beschlusses: 186-13/11
Nr. des Antrages: CDU-2/11
Thema des Antrages: Änderungsvorschlag zum KT-Beschluss 15-2/08 - Personelle Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschlossene Antragsformulierung:
 Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung des Jugendhilfeausschusses. Herr Kristian Stelse wird als Vertreter des stimmberechtigten Mitgliedes abberufen. Berufen wird Herr Sebastian Schmidt, wohnhaft in 16244 Schorfheide, Marienwerder Str. 44a.

Eberswalde, 18.02.2011

gez. Prof. Dr. Alfred Schultz
 Vorsitzender des Kreistages

Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 16. 02. 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	207.944.700 €
ordentlichen Aufwendungen auf	210.872.400 €
außerordentlichen Erträge auf	124.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	124.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	210.683.900 €
Auszahlungen auf	218.304.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	202.283.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	205.874.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.400.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.448.400 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	982.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird auf 43,81 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist monatlich zum 15. Kalendertag des Monats durch Heranziehungsbescheid zu erheben.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5 % des Gesamthaushaltsvolumens und
- b) bei bisher nicht veranschlagten und zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 % des Gesamthaushaltsvolumens

festgesetzt.

Eberswalde, den 17.02.2011

gez. Bodo Ihrke
Landrat

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2011 und in die Anlagen nehmen. Die Haushaltssatzung 2011 liegt in der Kreisverwaltung Barnim in Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B 115.0 oder B 116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2011 vom 17.02. 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eberswalde, 17. 02. 2011

gez. Bodo Ihrke
Landrat

Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Barnim

Hauptsatzung des Landkreises Barnim

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in seiner Sitzung vom 16.02.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Barnim“.

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Bernau bei Berlin, Eberswalde und Werneuchen, den amtsfreien Gemeinden Ahrensfelde, Panketal, Schorfheide und Wandlitz und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Biesenthal-Barnim, Britz-Chorin-Oderberg und Joachimsthal (Schorfheide).

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist Eberswalde.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

(1) Der Landkreis Barnim führt folgendes Wappen:
Geviert von Silber (Feld 1 und 4) und Rot (Feld 2 und 3); oben ein wachsender, golden bewehrter Adler in verwechselten Farben mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln (Abbildung in Anlage 1).

(2) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen. Es entspricht in Größe und Form dem Siegelabdruck auf der Urschrift der Satzung.

(3) Der Landkreis führt eine Flagge, die geviert ist von Rot und Weiß, belegt mit dem Kreiswappen auf der Vierung (Abbildung in Anlage 2).

§ 3 Bezeichnungen

(1) Der Kreistag führt die Bezeichnung „Kreistag Barnim“. Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG. Die Landrätin/der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages.

(2) Die in den Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“ bzw. „Kreistagsabgeordneter“.

§ 4 Verfahren

Das Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse wird durch die „Geschäftsordnung des Kreistages Barnim“ geregelt.

§ 5 Konstituierung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzung

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung der/des an Lebensjahren ältesten, nichtverhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Dabei sollten die zahlenmäßig stärksten Fraktionen diese Funktionen besetzen. Die/der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von den

Stellvertreterinnen/Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

(2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- a) Personalangelegenheiten der Kreisbediensteten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint

(3) Jede/r Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin/der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 6 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Kreistagsabgeordneten und der Landrätin/dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder sodann nach § 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die Landrätin/der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden.

(2) Für jedes vom Kreistag bestellte Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Aus Fraktionen, die nur von einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter kann nicht mehrere Personen vertreten.

(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(4) Der Kreisausschuss beschließt über:

- Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro; darüber hinaus entscheidet der Kreistag;
- Vergaben, nach VOB, VOL und VOF über die Wertgrenzen des § 14 Hauptsatzung hinaus im Rahmen der dafür eingestellten Mittel im Haushaltsplan und darüber hinaus bestätigten über- und außerplanmäßigen Mittel;
- die befristete und unbefristete Niederschlagung von Beträgen über 50.000,00 EUR und nach Stellungnahme des Landrates über den Erlass von Beträgen über 25.000,00 EUR;
- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, bis zu einer Betragshöhe von 500.000,00 EUR;
- nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Verträge über die Vermietung von Wohnungen,
 - b) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall den Wert von 12.500,00 EUR und im Haushaltsjahr 25.000,00 EUR überschreiten und

- die Genehmigung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten der Landrätin/des Landrates.

Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages und/oder der Landrätin/des Landrates fallen.

(5) Die Sitzungen des Kreisausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Jugendhilfeausschuss

Es wird ein Jugendhilfeausschuss gebildet. Hierfür gelten das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) und die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim.

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse. Die Ausschüsse können Empfehlungen geben. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Der Kreistag bildet folgende beratende ständige Ausschüsse:

- Ausschuss für Haushalt und Finanzen (A2)
- Rechnungsprüfungsausschuss (A3)
- Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4)
- Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A5)
- Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales (A6)
- Ausschuss für Bildung und Kultur (A7)

(3) Die Ausschüsse für Haushalt und Finanzen, Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft sowie Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft bestehen aus neun Kreistagsabgeordneten. Die Ausschüsse für Gesundheit, Senioren und Soziales und für Bildung und Kultur bestehen aus sieben Kreistagsabgeordneten. Die Ausschüsse bestehen aus Kreistagsabgeordneten, die entsprechend §§ 41, 43 Abs. 2 BbgKVerf zu bestimmen sind, und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern ohne Stimmrecht. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Kreistagsabgeordneten, ohne sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner. Für die Abgeordneten sind von den Fraktionen Stellvertreterinnen/Stellvertreter gemäß §§ 41, 43 Abs. 2 BbgKVerf zu benennen.

(4) Für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gelten die Vorgaben von § 43 Abs. 4 BbgKVerf. Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner darf die Zahl der Kreistagsabgeordneten in einem Ausschuss nicht übersteigen.

(5) Fraktionen, auf die bei der Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

(6) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.

(7) Bei der Besetzung der beratenden Ausschüsse mit Kreistagsabgeordneten bemühen sich die Fraktionen, nur solche Personen zu benennen, bei denen von vornherein die regelmäßige Befangenheit ausgeschlossen ist.

§ 9

Rechte der Kreistagsabgeordneten

(1) Die Kreistagsabgeordneten arbeiten auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und nehmen ihre Rechte nach den §§ 29, 30 BbgKVerf wahr.

(2) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

(4) Die Durchführung von Dienstreisen der Kreistagsmitglieder als Kreistagsabgeordnete bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

(5) Die Durchführung von Dienstreisen der Landrätin/des Landrates innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf keiner Genehmigung. Dienstreisen des Landrates/der Landrätin ins Ausland bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

(6) Der Kreistag kann für einzelne Länder oder Ländergruppen die in den Absätzen 4 und 5 genannten Dienstreisen durch Beschluss generell von der Genehmigungspflicht befreien.

§ 10

Pflichten der Kreistagsabgeordneten

(1) Kreistagsabgeordnete haben die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

(2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben der/dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Diese Auskunft erstreckt sich,

- a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der hierbei erhobenen Daten unterliegt dem Schutz der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit im Kreistag schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind der/dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach §§ 22, 31 Abs. 2 BbgKVerf nicht aufgehoben.

(5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch die Landrätin/den Landrat allgemein im „Amtsblatt für den Landkreis Barnim“ bekannt gemacht.

§ 11

Schadensersatz

Verletzt eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/ihm obliegenden Pflichten, hat sie/er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31, 25 BbgKVerf zu ersetzen, soweit der Landkreis nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der

Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf, der Offenbarungspflicht nach § 22 Abs. 4 BbgKVerf und des Vertretungsverbot nach § 23 BbgKVerf kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 12 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete kann im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenerfüllung von der Landrätin/vom Landrat Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Landkreises gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Satz 1 gilt nicht für eine befangene Kreistagsabgeordnete/einen befangenen Kreistagsabgeordneten.

§ 13 Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gilt die Vorschrift des § 10 der Hauptsatzung sinngemäß auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 14 Landrätin/Landrat

(1) Die Landrätin/der Landrat ist Leiterin/Leiter der Verwaltung, rechtliche Vertreterin/rechtlicher Vertreter und Repräsentantin/Repräsentant des Landkreises. Sie/er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Landrätin/der Landrat ist außerdem Leiterin/Leiter der allgemeinen unteren Landesbehörde. Die Landrätin/der Landrat wird für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin/zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit gewählt.

(2) Die Landrätin/der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf in ihre/seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten insbesondere:

1. Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 50.000,00 EUR,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 125.000,00 EUR, wobei es auf den Betrag für die Gesamtbaumaßnahme ankommt,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag bis 25.000,00 EUR.
2. Angelegenheiten zur
 - a) Stundung,
 - b) Niederschlagung von Ansprüchen bis 50.000,00 EUR,
 - c) Erlass von Ansprüchen bis 25.000,00 EUR.

In besonderen Fällen kann eine höhere Ermächtigung durch Verfügung der Landrätin/des Landrates erteilt werden.

3. die Führung aller Rechtsstreitigkeiten;
4. Abschluss von Vergleichen über Forderungen bis zu 125.000,00 EUR,
5. Umschuldung aufgenommener Kommunalkredite.

§ 15 Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates eine Beigeordnete/einen Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin/zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit.

(2) Die zur allgemeinen Vertreterin/der zum allgemeinen Vertreter der Landrätin/des Landrates gewählte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“/„Erster Beigeordneter“.

§ 16

Dezernentinnen/Dezernenten und Amtsleiterinnen/Amtsleiter

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates über die Bestellung der Dezernentinnen/Dezernenten.

(2) Der Kreistag entscheidet über die Bestellung der Leiterin/des Leiters und der Prüferinnen/der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Die Entscheidung über die Besetzung der Amtsleiterinnenstellen/Amtsleiterstellen trifft die Landrätin/der Landrat nach Anhörung des Kreisausschusses.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte/r, Integrationsbeauftragte/r

(1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n, die/den die Landrätin/der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 BbgKVerf. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet die Landrätin/der Landrat. Gemäß § 18 Abs. 3 BbgKVerf ist der/dem Gleichstellungsbeauftragten bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Gelegenheit zu geben, vor dem Kreisausschuss oder dem Kreistag Stellung zu nehmen. Weichen die Vorstellungen der Landrätin/des Landrates von denen der/des Gleichstellungsbeauftragten ab, kann diese/r sich über die Vorsitzende/den Vorsitzenden an den Kreistag wenden.

(2) Der Kreistag benennt je eine/n Beauftragte/n zur Integration behinderter Menschen (Beauftragte/r für die Integration behinderter Menschen) sowie Menschen mit Migrationshintergrund (Beauftragte/r für Migration und Integration). Ihre Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt im Übrigen Absatz 1 entsprechend.

§ 18

Beirat für Migration und Integration

(1) Im Landkreis wird ein Beirat für Migration und Integration gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern und wird von den am Wahltag im Landkreis länger als drei Monate legal lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat für Migration und Integration wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(2) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Ausländerinnen/Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund haben, ist dem Beirat für Migration und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Landrätin/dem Landrat Anregungen vortragen.

(3) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, dessen Wählbarkeit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist und wer am Wahltag mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis hat.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Kandidatin/des Kandidaten sowie Namen, Vornamen und Anschrift der den Vorschlag einreichenden Person enthalten. Er ist von mindestens fünf der nach Abs.

1 Wahlberechtigten unter Angabe des Namens, Vornamens, des Tages und des Ortes der Geburt und der Anschrift zu unterzeichnen.

(5) Auf den Stimmzetteln werden die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten alphabetisch geordnet aufgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat neun Stimmen. Diese kann er sowohl einer Kandidatin/einem Kandidaten geben als auch unter diesen aufteilen. Die neun Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidatinnen/-kandidaten richtet sich nach der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Erhält eine Kandidatin/ein Kandidat keine Stimme, ist sie/er weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidatin/-kandidat gewählt.

(6) Den Wahltag bestimmt der Kreisausschuss durch Beschluss. Er wählt die Wahlleiterin/den Wahlleiter, die stellvertretende Wahlleiterin/den stellvertretenden Wahlleiter und den Wahlausschuss.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten als Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Fahrkosten und Reisekostenvergütung nach den im Landkreis für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner geltenden Vorschriften.

(9) Der Beirat für Migration und Integration beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 19 Personalangelegenheiten

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen

- a) der Kreistag für die Landrätin/den Landrat,
- b) die Landrätin/der Landrat für alle übrigen Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landkreises.

(2) Die beamtenrechtlichen Urkunden für die Landrätin/den Landrat unterzeichnet die/der Vorsitzende des Kreistages. Die Landrätin/der Landrat ernennt die Beamten des Landkreises und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.

(3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer unterzeichnet die Landrätin/der Landrat oder die/der für Personalangelegenheiten zuständige Dezernentin/Dezernent.

§ 20 Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Als wichtige Planungen und Vorhaben im Sinne dieser Vorschriften sind insbesondere anzusehen:

- a) die Aufstellung des Kreisentwicklungsplanes, Schulentwicklungsplanes, Wirtschaftsentwicklungskonzeptes;
- b) die Errichtung und Auflösung von kreislichen Schulen und Schullandheimen, kulturellen Einrichtungen, Alten- und Altenpflegeheimen, Kinderheimen, Jugendheimen;
- c) die Planung und Aufhebung von Mülldeponien und Müllbeseitigungsanlagen, Tierkörperbeseitigungsanlagen; soweit nicht frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgeschrieben ist.

Die wesentliche Änderung, Erweiterung und Ausdehnung der vorstehend beschriebenen Planungen, Objekte und Maßnahmen ist der Aufstellung, Errichtung, Planung und Einleitung gleichzusetzen.

(3) Der Kreistag kann darüber hinaus weitere Angelegenheiten als allgemein bedeutsam bezeichnen.

(4) Die Unterrichtung erfolgt durch

- a) öffentliche Auslage der vorgesehenen Planungen;
- b) Versammlungen;
- c) Herausgabe von Bürgerbriefen, Zeitschriften und Broschüren, Presseveröffentlichungen und Anzeigen;
- d) Ausstellungen;
- e) oder durch andere geeignete Informationsmittel.

(5) Die in Absatz 4 bezeichneten Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewandt werden.

(6) Die Landrätin/der Landrat entscheidet, welche der Informationsmittel angewandt werden und ob eine Beschränkung auf einen Teil des Kreisgebietes erfolgt.

(7) Die Vorschriften des § 20 der Hauptsatzung gelten nur insoweit, als nicht durch Gesetze und andere Rechtsvorschriften Regelungen der formellen Anhörung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner getroffen sind oder werden.

(8) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, sich schriftlich und/oder mündlich mit Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu wenden und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.

§ 21

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen und Niederschriften

(1) Jede/Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen einzusehen, die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse behandelt werden, sowie Einsicht in Niederschriften öffentlicher Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zu nehmen.

(2) Für die Fertigung von Auszügen und Kopien sind Gebühren nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung zu erheben.

§ 22

Bekanntgabe von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Kreistages oder deren wesentlicher Inhalt werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises, dem „Amtsblatt für den Landkreis Barnim“, bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 23

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises, dem „Amtsblatt für den Landkreis Barnim“, vollzogen. Schriftliche Verwaltungsakte der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim nach § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG werden ebenfalls im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Barnim bekannt gemacht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind entsprechend Absatz 1 mindestens sieben Kalendertage, des Kreisausschusses mindestens 3 Werktage, vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie einen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Kreisverwaltung und der kreisangehörigen Städte und Ämter informiert.

Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Haupteingang,

Bürgerhaus Bernau bei Berlin
Jahnstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
Haupteingang.

Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 8 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird, die Landrätin/der Landrat Ersatzbekanntmachung angeordnet hat, die Anordnung genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthält und die Anordnung zusammen mit der Satzung veröffentlicht wird.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 werden nachfolgende Veröffentlichungen in der Märkischen Oderzeitung (Barnim-Echo, Ausgaben Eberswalde und Bernau) bekannt gemacht:

- a) Verordnungen aufgrund Tierseuchengesetz, Tierseuchenverordnung
- b) Verordnungen aufgrund Bundesseuchengesetz.

§ 24 Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel der Kreisverwaltung gemäß § 23 Abs. 2 auszuhängen. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von der/dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

§ 25 Petitionsrecht

(1) Jede/Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder an die Landrätin/den Landrat zu wenden.

(2) Petitionen, die an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages gerichtet werden, sind von ihr/ihm zu beantworten. Sie/er kann die zuständigen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beantwortung einbeziehen. Über die Beantwortung ist ein Beschluss herbeizuführen.

(3) Petitionen, die an die Landrätin/den Landrat gerichtet werden, sind durch die Verwaltung zu beantworten. Die/der Vorsitzende des Kreistages ist im Rahmen des allgemeinen Unterrichtsrechts durch die Landrätin/den Landrat zu informieren.

(4) Die Einreicherin/der Einreicher von Petitionen ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie/er einen Zwischenbescheid.

§ 26 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Einwohnerinnen/Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 Abs. 1 BbgKVerf beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet

(Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss von mindestens fünf vom Hundert der im Landkreis gemeldeten Einwohnerinnen/Einwohner (mit Vollendung des 16. Lebensjahres) unterzeichnet sein.

(2) Die Bürgerschaft kann nach § 15 Abs. 1 BbgKVerf über eine Angelegenheit des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet der Kreistag. Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürgerinnen/Bürger des Landkreises unterzeichnet sein.

(3) Über das Einreichen eines Bürgerbegehrens oder Einwohnerantrages ist die/der Vorsitzende des Kreistages zu unterrichten.

(4) Näheres über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid regeln §§ 14 und 15 BbgKVerf.

§ 27

Auslage der Anlage zur Hauptsatzung

Die in § 2 beschriebenen Anlagen – Wappen und Flagge des Landkreises – liegen während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in der Rezeption der Kreisverwaltung, Am Markt 1, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 28

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 02.04.2009 außer Kraft.

Stichwortverzeichnis

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer	§ 19
Anlagen zur Hauptsatzung	§ 27
Ausschüsse	§§ 6, 7, 8
Beamtinnen/Beamte	§ 19
Beigeordnete	§ 15
Beirat für Migration und Integration	§ 18
Bekanntmachungen	§§ 22, 23, 24, 25, 28
Bürgerin/Bürger	§§ 25, 26
Einwohnerin/Einwohner	§§ 20, 25, 26
sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner	§ 13
Geschäftsordnung	§ 4
Gleichstellungsbeauftragte/r	§ 17
Hoheitszeichen	§ 2
In-Kraft-Treten	§ 28
Integrationsbeauftragte/r	§ 17
Kreisgebiet/Name	§ 1
Kreistag	§§ 3, 4, 5
Kreistagsabgeordnete	§§ 3, 9, 10, 11, 12
Landrätin/Landrat	§ 14
Personalangelegenheiten	§§ 16, 19
Verfahren	§ 4

Anlage 1 (Wappen)

Anlage 2 (Flagge)

Eberswalde, den 17.02.2011

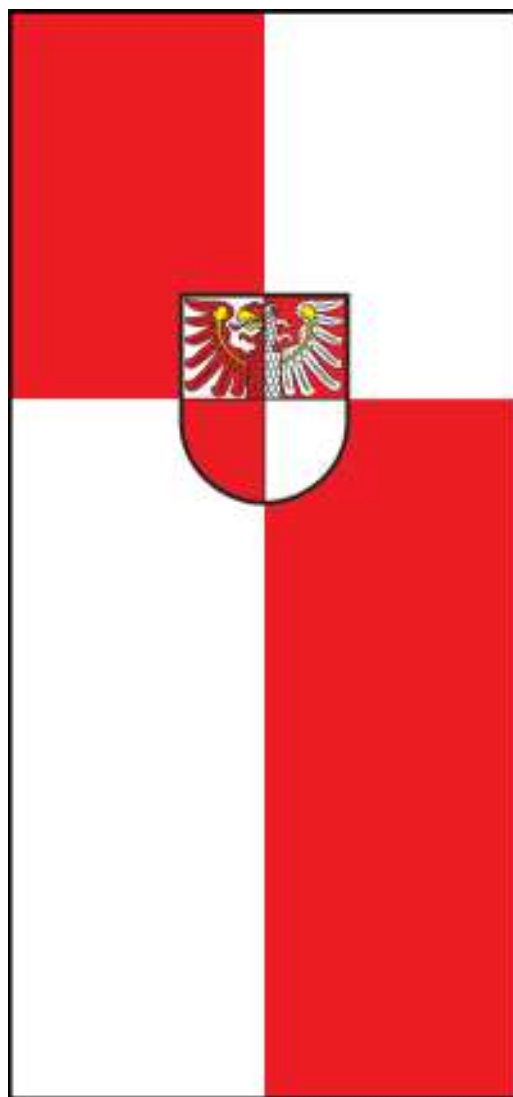
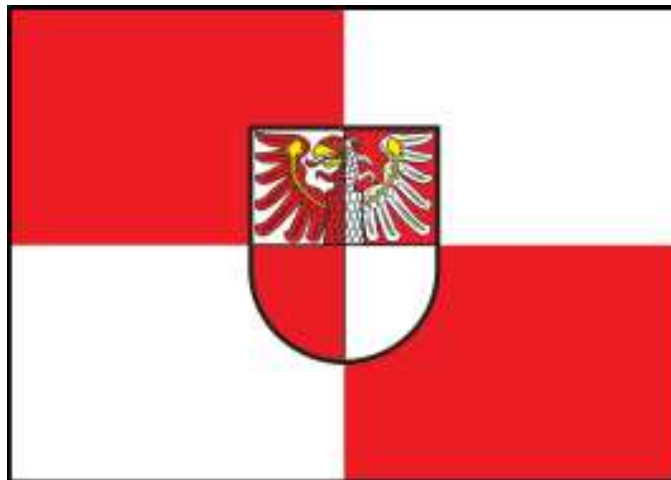
gez. Bodo Ihrke

Landrat

Anlage 1



Anlage 2



Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse

Auf der Grundlage der §§ 3 und 30 Abs. 4 i. V. mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 hat der Kreistag des Landkreises Barnim am 16.02.2011 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten zum Ausgleich des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes, als Ersatz ihrer Auslagen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.

(2) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
- der Vorsitzende des Kreistages 920,00 € und
- die Fraktionsvorsitzenden 230,00 €.

(3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird nur einmal gezahlt, bei Mehrfachfunktionen wird der höhere Betrag gezahlt.

(4) Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages und der Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten ausschließlich für die Teilnahme an Kreistagsitzungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als Mitglieder berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Bei Unterbrechung der Sitzungen und deren Fortsetzung an einem anderen Termin entsprechend BbgKVerf § 34 Abs. 5 wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Vorsitzende (oder deren Stellvertretung) von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(3) Mitgliedern von Fraktionen wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € auf der Grundlage der Anwesenheitsnachweise gewährt, wenn die Sitzung der Vorbereitung einer Kreistags- oder Ausschusssitzung dient.

(4) Zusätzlichen Mitgliedern in den Ausschüssen nach § 43 Abs. 3 der BbgKVerf und § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt.

(5) Sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie durch den Kreistag berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(6) Vertreter/innen des Senioren- und des Behindertenbeirates sowie des Beirates für Migration und Integration nach § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages erhalten für die Teilnahme an dem für sie benannten Ausschuss ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Das Sitzungsgeld wird für eine Sitzung pro Tag gezahlt.

(7) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (außer den Mitgliedern von Amts wegen) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des UA - Jugendhilfeplanung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 3

Verdienstaufschlag/Betreuung von Kindern

(1) Der Höchstbetrag für die Erstattung von Verdienstaufschlag beträgt 10,00 €/Stunde und wird auf Antrag, gegen einen Nachweis, erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Der Höchstbetrag für die Entschädigung zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr beträgt 10,00 €/Stunde. Die Entschädigung kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(3) Die Erstattung von Verdienstaufschlag und die Entschädigung zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird arbeitstäglich auf acht und monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Von der Altersgrenze des Satzes 1 kann in begründeten Fällen eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Kürzung der Aufwandsentschädigung

(1) Unentschuldigtes Fehlen ehrenamtlicher Mitglieder des Kreistages an Sitzungen führt zu einer Kürzung der Aufwandsentschädigung bzw. des Sitzungsgeldes des Fehlenden um

- 51,00 € bei Kreistagssitzungen,
- 20,00 € bei Ausschusssitzungen.

(2) Nimmt ein Mitglied des Kreistages sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats in Abstimmung mit der/dem Fraktionsvorsitzenden die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied des Kreistages nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Fraktion teilgenommen hat und unentschuldig fehlte.

§ 5

Reisekostenvergütung/Fahrtkostenerstattung

(1) Für vom Kreisausschuss genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Fahrtkostenerstattungen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, ausschließlich für die Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen als Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Eine Erstattung der Kosten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.

(3) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, außer der Mitglieder von Amts wegen, können für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des UA - Jugendhilfeplanung Fahrtkosten abrechnen.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise, nach Beendigung des jeweiligen Quartals, gezahlt. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift.

§ 7 Steuerpflicht

Die gewährten Entschädigungen einschließlich Sitzungsgeld unterliegen als Einnahmen aus „sonstiger selbstständiger Arbeit“ grundsätzlich der Einkommenssteuer.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

Eberswalde, den 17.02.2011

gez. Bodo Ihrke
Landrat

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadt Biesenthal auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Entwässerungsleitungen in Biesenthal

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Stadt Biesenthal

Wasserwirtschaftliche Anlage: Entwässerungsleitungen für Niederschlags- und Oberflächenwasser

Betroffene Grundstücke: **Gemarkung Biesenthal**

Flur 5, Flurstücke: 49, 40, 42

Flur 11, Flurstücke: 179, 149, 150

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Im Auftrag
gez. Kerstin Schulz
Amtsleiterin Bodenschutzamt

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserleitungen in Groß Schönebeck

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde

Wasserwirtschaftliche

Anlage: Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserleitungen

Betroffene

Grundstücke: Gemarkung Groß Schönebeck

Flur 2, Flurstücke: 366, 380, 520, 536, 537, 331/4, 352/2, 396/1, 397/1, 397/2, 398/1, 398/2, 399/2, 72/1, 114, 538, 115, 5/8, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/16, 35, 441, 442, 497, 499, 500, 551, 552, 597, 598, 346, 348, 349, 504, 570

Flur 3, Flurstücke: 283, 41/1, 41/2

Flur 6, Flurstücke: 66, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92/2, 93, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137/1, 137/2, 137/3, 150/5, 150/6, 150/7, 150/8, 487/4, 487/5, 487/8

Flur 25, Flurstücke: 55, 57

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Im Auftrag

gez. Kerstin Schulz

Amtsleiterin

Bodenschutzamt

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“ mit Sitz in Bernau auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserleitungen in Bernau und Biesenthal

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Wasser- und Abwasserzweckverband „Panke/Finow“

Wasserwirtschaftliche Anlage: Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserleitungen

Betroffene Grundstücke: **Gemarkung Bernau**
Flur 48, Flurstücke: 558, 552, 553, 551, 157, 169, 158, 160, 159, 168, 167, 166, 165, 161, 162, 163, 164, 173, 170, 38/41, 171, 172, 176, 38/54, 546, 547, 505, 506, 542, 535, 509, 536, 534, 179, 180, 181, 177, 178, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 494, 38/77, 151, 470, 472, 457, 459, 461, 463, 38/80, 38/81, 151, 38/47, 38/45, 38/49, 38/44, 38/50, 38/43, 211, 210, 206, 209, 257, 493, 70, 258, 257, 259, 68, 38/5, 38/28, 38/27, 38/25, 38/26, 38/23, 38/24, 38/22, 38/21, 38/20, 38/19, 38/18, 38/17, 38/16, 38/15, 38/14, 38/13, 38/12, 38/11, 38/10, 38/9, 38/30, 38/31, 38/3, 38/2, 490, 567

Flur 7, Flurstücke: **Gemarkung Biesenthal**
101/2, 101/4, 101/6, 101/8, 101/10

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Im Auftrag

gez. Kerstin Schulz
Amtsleiterin Bodenschutzamt

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserleitungen in Eberswalde, Finow, Finowfurt und Sommerfelde

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBl.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

**Wasserwirtschaftliche
Anlage:**

Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserleitungen

Betroffene Grundstücke:**Gemarkung Eberswalde**

Flur 1, Flurstücke:	1679, 1685, 1686, 2183, 841/6, 281, 282/1, 1601, 1731, 1738, 302, 497, 279/2, 282/2, 1595
Flur 2, Flurstücke:	825, 2, 684, 2051, 655, 450/1, 2121, 652, 3/1, 404/66, 404/65, 404/62, 404/63, 404/68, 404/67, 404/64, 404/69, 2121, 2122, 606, 608, 609,
Flur 3, Flurstücke:	7, 177, 168, 7, 170(270), 271, 177, 1/3,
Flur 4, Flurstücke:	223, 192, 223, 188,
Flur 5, Flurstücke:	132, 140/2, 224, 228, 29, 30, 32, 139/3, 139/4, 140/6, 141/5, 26, 31, 33, 142/5, 78/1, 22/1, 22/11, 204, 53/43
Flur 6, Flurstücke:	1484, 1485, 1483, 1522, 8, 9, 1048, 1159, 901, 1067, 1070, 1418, 1412, 1332, 708, 1506, 1548, 902, 903, 904, 648, 201, 644,
Flur 7, Flurstücke:	262, 264, 267, 261, 263, 380, 379, 49/1,
Flur 8, Flurstücke:	254, 136, 254,
Flur 10, Flurstücke:	203/2, 1044, 1062, 4, 1063,
Flur 11, Flurstücke:	512,
Flur 12, Flurstücke:	59, 60, 166, 54, 55, 1/1, 53, 1/7, 1/2, 86/3, 198, 182, 328,
Flur 13, Flurstücke:	393,

Gemarkung Finow

Flur 1, Flurstücke:	3, 59, 4,
Flur 2, Flurstücke:	22/3, 29, 2, 3, 13, 21, 22/1, 22/2, 27, 161, 25,
Flur 4, Flurstücke:	247, 293, 313
Flur 12, Flurstücke:	235, 296, 295, 292, 245, 235, 296, 295, 293, 292, 245
Flur 13, Flurstücke:	71, 27/16, 85, 97, 71, 69, 27/5, 27/16, 85, 97
Flur 14, Flurstücke:	69, 19, 25/2, 31, 64, 85, 87,
Flur 16, Flurstücke:	49, 34, 49,
Flur 17, Flurstücke:	62, 65, 95, 61, 63,
Flur 18, Flurstücke:	126/7, 126/6, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 760, 769, 783, 786, 814, 815, 813, 782, 442, 771, 845, 915, 767, 16, 126/6, 462,

Gemarkung Finowfurt

Flur 10, Flurstücke:	111/1, 111/6, 111/4, 108/213, 108/18, 108/19, 108/20, 108/21, 108/45
-----------------------------	--

Gemarkung Sommerfelde

Flur 2, Flurstücke:	104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111
----------------------------	--

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/ 214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Im Auftrag

gez. Kerstin Schulz
Amtsleiterin Bodenschutzamt

**Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse
des Kreisausschusses des Kreistages in der 4. Wahlperiode**

Die Beschlüsse des Kreisausschusses zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren werden in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises Barnim für die Dauer von vier Wochen bekannt gemacht.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim

Am Markt 1
16225 Eberswalde
- Haupteingang -

Bürgerhaus Bernau bei Berlin

Jahnstraße 45
16321 Bernau
- Haupteingang -

**Bekanntmachung des Antrages auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des
HKW Marzahn (ehemals HKW Lichtenberg) zur Errichtung und zum Betrieb eines
Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (HKW)**

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und
technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -**

Bek. v. 01.03.2011 LAGetSi, IA - IM 6699/10 MO
Telefon: 030-902545 - 367 oder 902545 - 0

Antragsgegenstand

Die Vattenfall Europe Wärme AG, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, beantragt nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKW Marzahn (ehemals HKW Lichtenberg) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (HKW) zur Erzeugung von Strom und Wärme einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer maximalen Feuerungs-wärmeleistung von 624 MW sowie die Ertüchtigung der Elektro- und Leittechnik der bestehenden Heiß-wassererzeuger HWE 4-9 auf dem Grundstück Rhinstraße 70, 12681 Berlin.

Die Inbetriebnahme des GuD-HKW ist für die 1. Jahreshälfte 2016 vorgesehen. Die Ertüchtigung der E- und Leittechnik der HWE 4-9 ist für 2012 und 2013 geplant.

Der Umfang der GuD Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten:

- Gasturbine und Abhitzeessel (Gasturbinensystem, Abhitzeessel einschl. Zusatzfeuerung)
- Dampfturbine (Dampfturbinensystem)
- Wasser-Dampf-Kreislauf (Dampfsystem, Kondensatsystem, Kühlwassersystem)
- Nebenanlagen (Brennstoffsystem, Hilfsdampferzeuger, Kondensatreinigung, Vollentsalzung,
- Elektrotechnik, Leittechnik, Druckluftanlage, Fernwärmesystem)

Hauptkenndaten des GuD-Heizkraftwerkes:

- Gas- und Dampfturbinenanlage FWL 575 MW
- Stützfeuer Abhitzeessel FWL 45 MW
- Hilfsdampferzeuger FWL 4 MW.

Das GuD-Heizkraftwerk soll 8.760 Stunden pro Jahr betrieben werden. Als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt. Für die bestehende HWE 4-9 wird die E- und Leittechnik ertüchtigt. Dazu sind u.a. zwei neue 100-/6,3 kV Trafos geplant. Weitere nachfolgend genannte behördlicher Entscheidungen werden u.a. beantragt:

- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV

- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG
- Genehmigung nach § 3 Abs. 1 und 2 IndV i.V.m. § 29a BWG
- Genehmigung nach § 29 BWG zur mittelbaren Einleitung des Regenwassers
- Genehmigung nach § 11 DSchGBIn
- Genehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO Bln, einschl. Erleichterung nach § 52 Abs. 1 Bau-OBln
- Erlaubnisse nach § 8 WHG

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Öffentlichkeitsbeteiligung

I. Auslegung

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme **vom 12.04.2011 bis einschließlich zum 11.05.2011** an den nachfolgend genannten Orten aus:

- a) Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstr. 21, 10559 Berlin, Haus L, Geschäftszimmer Referat IA, Raum L.037 während der Dienststunden: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr.
- b) Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin, Im Foyer, 4. Etage während der Dienststunden Montag - Mittwoch von 8.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr, freitags von 8.00 - 14.00 Uhr.
- c) Gemeinde Ahrensfelde, Bürgerinformation, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, zu den Dienstzeiten: Montag 8.00 - 15.00 Uhr, Dienstag 8.00 - 18.30 Uhr, Mittwoch 8.00 - 15.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr.
- d) Gemeinde Hoppegarten, Bürgerbüro, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, während der Öffnungszeiten: Montag 9.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag 9.00 - 19.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr.

Die Antragsunterlagen können außerdem vom 12.04.2011 (ab 09.00 Uhr) - 11.05.2011 (bis 16.00 Uhr) im Internet eingesehen werden unter: www.lagetsi.berlin.de. Diese zusätzliche Informationsquelle stellt ausdrücklich keine Auslegung im Sinne des BImSchG dar.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung beim LAGetSi eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12.04.2011 bis einschließlich 25.05.2011** schriftlich beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Referat IA, Turmstr. 21, 10559 Berlin erhoben werden. Die schriftlichen Einwendungen können auch an den oben genannten Auslegungsstellen abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird am Dienstag, den 28.06.2011, um 10.00 Uhr ein Erörterungstermin im Freizeitforum Marzahn, Marzahner Promenade 55, 12679 Berlin stattfinden.

Die wasserrechtlichen Belange sind gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Berliner Wassergesetzes Bestandteil dieses Erörterungstermins.

Sollte es nach Art und Umfang der erhobenen Einwendungen notwendig werden, wird der Erörterungstermin am Mittwoch, den 29.06.2011 und den darauffolgenden Werktagen jeweils ab 10.00 Uhr am selben Ort weitergeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Erörterung ist öffentlich. Erörtert wird das Vorhaben mit der Antragstellerin, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

IV. Hinweise

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entspr. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht und der oben genannte Erörterungstermin entfällt.

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV bekannt gegeben. Auf Verlangen wird die Genehmigungsbehörde Namen und Anschrift des Einwenders vor Bekanntgabe unkenntlich machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 10 Abs. 7 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der 9. BlmSchV.

V. Rechtsgrundlagen

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) Vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643)

9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

IndV Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - Berlin (Indirekteinleiterverordnung) vom 1. April 2005 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2009 (GVBl. S. 495)

BWG Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139)

BauO Bln Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 396)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I, Nr. 43, S. 1163)

DSchG Bln Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Art. II G zur Änderung der BauO und des DenkmalschutzG vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 396)